

Bekanntmachung

Der Kreistag des Kreises Kleve hat am 28.05.2020 aufgrund der §§ 5 und 26 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

Satzung für die Benutzung von Schulräumen und Sportanlagen des Kreises Kleve vom 03.06.2020

§ 1

Allgemeines

- (1) Diese Satzung gilt für die Benutzung der kreiseigenen Schulräume und Sportanlagen zu Zwecken der volksbildenden und kulturellen Veranstaltungen nicht gewerbsmäßiger Art bzw. Sportveranstaltungen nicht gewerbsmäßiger Art. Diese Veranstaltungen dürfen die Zweckbestimmung dieser Räume und Sporteinrichtungen nicht beeinträchtigen und den Schulunterricht nicht stören.
- (2) Veranstaltungen politischer, privater, gewerbsmäßiger bzw. kommerzieller Art werden in den Räumen und Sportanlagen grundsätzlich nicht zugelassen.
- (3) Die Benutzung der Schulräume und Sportanlagen, sowie der darin vorhandenen Einrichtungen und Geräte, ist in der Regel vier Wochen vor dem beabsichtigten Termin schriftlich oder per E-Mail zu beantragen. Die Genehmigung wird nach Beteiligung der jeweiligen Schulleitung erteilt, sofern keine schulischen oder organisatorischen Belange gegen die Benutzung sprechen.
- (4) Bei der Beantragung ist die verantwortliche Person (mit Kontaktdaten, Telefonnummer), Dauer und Art der Veranstaltung zu benennen. Ebenfalls ist anzugeben, ob ein Eintrittsgeld erhoben wird. Aus Terminvormerkungen können keine Rechte seitens des Nutzers hergeleitet werden.
- (5) Die Entscheidung über die Überlassung und Benutzung von Schulräumen und Sportanlagen trifft der Landrat im Einvernehmen mit der jeweiligen Schulleitung. Die Genehmigung kann unter Auflagen erfolgen, soweit dies erforderlich ist. Der Landrat kann unter Beachtung besonderer kreiseigener Interessen Ausnahmen von dieser Satzung zulassen.
- (6) Die Benutzung der Werk- und Übungsstätten der Schulen für die überbetriebliche Ausbildung und Unterweisung der Auszubildenden im Handwerk wird durch besondere Nutzungsvereinbarungen mit den Berechtigten geregelt.

§ 2

Nutzungszeiten

- (1) Außerhalb der Schulzeiten stehen die Schulräume und Sportanlagen grundsätzlich montags bis freitags längstens bis 22.00 Uhr zur Verfügung, soweit es die betrieblichen und personellen Verhältnisse zulassen. Sie können auch über 22.00 Uhr hinaus, sowie sonnabends, an Sonn- und Feiertagen zur Benutzung überlassen werden, soweit es die betrieblichen und personellen Verhältnisse zulassen.
- (2) Innerhalb der Ferienzeiten bleiben die Schulräume und Sportanlagen grundsätzlich geschlossen. Einmalige Sonderveranstaltungen können unter Umständen, nach vorheriger Beantragung, genehmigt werden.
- (3) Der Landrat oder ein/e von ihm Beauftragte/r hat das Recht, die Nutzung der Schulräume und Sportanlagen aus besonderem Anlass vorübergehend für alle oder bestimmte Nutzungen einzuschränken. Die Nutzungsberechtigten werden in diesem Falle rechtzeitig unterrichtet.

§ 3

Benutzungsentgelte für Schulräume

- (1) Die zweckentsprechende Benutzung der kreiseigenen Schulräume ist für alle in der Trägerschaft des Kreises Kleve stehenden Schulen und Einrichtungen unentgeltlich. Dies gilt auch für alle Veranstaltungen, die von Einrichtungen der Weiterbildung durchgeführt werden; soweit zusätzliche Personalkosten anfallen, sind diese durch die Einrichtungen der Weiterbildung nach Maßgabe des Abs. 3 Nr. 5 zu erstatten. Kreisangehörige Städte und Gemeinden zahlen ein ermäßigtes Benutzungsentgelt nach Maßgabe des Abs. 3 Nr. 4.
- (2) Das Benutzungsentgelt variiert zwischen
innerhalb der Heizperiode (01.10. - 31.03.) und
außerhalb der Heizperiode (01.04. - 30.09.).
- (3) Das Benutzungsentgelt für andere als im Absatz 1 genannte Benutzer beträgt für
 - a) innerhalb der Heizperiode (01.10. - 31.03.)
 - b) außerhalb der Heizperiode (01.04. - 30.09.)

1. Unterrichtsräume (Klassen) je angefangene Stunde	a) 10,00 € b) 8,50 €
2. Sonderräume einschließlich Einrichtung (Computerräume, Fachräume, Musikschulräume, Werkstätten, Küchen u. ä.) je angefangene Stunde	a) 16,00 € b) 14,50 €
3. Aula pro Tag	a) 95,00 € b) 93,00 €
4. ermäßigtes Benutzungsentgelt	50 %
5. Nutzungszeiten außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit der Hausmeister beträgt das Benutzungsentgelt je angefangene Stunde zusätzlich	34,50 €

§ 4

Benutzungsentgelte für Sportanlagen

- (1) Die zweckentsprechende Benutzung der kreiseigenen Hallen und Sportplätze ist für alle Einrichtungen der Weiterbildung unentgeltlich. Dies gilt auch für alle Veranstaltungen, die vom Kreis Kleve durchgeführt werden, sowie für alle dem Kreissportbund angeschlossenen Vereine des Kreises Kleve. Dies gilt auch für überörtliche Veranstaltungen, wenn ein dem Kreissportbund angeschlossener Verein Veranstalter oder Ausrichter ist. Schulen die sich nicht in Kreisträgerschaft befinden zahlen ein ermäßigtes Benutzungsentgelt nach Maßgabe des Abs. 3 A Nr. 5 bzw. Abs. 3 B Nr. 3.

- (2) Das Benutzungsentgelt variiert zwischen innerhalb der Heizperiode (01.10. - 31.03.) und außerhalb der Heizperiode (01.04. - 30.09.).
- (3) Das Benutzungsentgelt für andere als im Absatz 1 genannte Benutzer beträgt für
- innerhalb der Heizperiode (01.10. – 31.03.)
 - außerhalb der Heizperiode (01.04. – 30.09.)

A. Hallen

1. Gymnastikhallen oder Krafttrainingsräume je angefangene Stunde	a) 7,00 € b) 5,50 €
2. Normalturnhallen oder 1/3 der Sporthalle je angefangene Stunde	a) 10,00 € b) 8,50 €
3. 2/3 der Sporthalle je angefangene Stunde	a) 19,50 € b) 17,00 €
4. die ganze Sporthalle je angefangene Stunde	a) 27,00 € b) 25,50 €
5. ermäßigtes Benutzungsentgelt	50 %

B. Sportplätze

1. bei einmaliger Benutzung je angefangene Stunde	7,50 €
2. bei regelmäßiger Benutzung je angefangene Stunde	4,50 €
3. ermäßigtes Benutzungsentgelt	50 %

- (4) Für Veranstaltungen, bei denen ausschließlich Schüler und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr teilnehmen, wird die Hälfte der in Abs. 3 genannten Gebühren erhoben.
- (5) Wird ein Eintrittsgeld erhoben, so beträgt das Benutzungsentgelt 10 % der Einnahmen, wenigstens jedoch 30,00 EURO.
- (6) Die zweckentsprechende Benutzung der kreiseigenen Lehrschwimmbekken ist für alle in der Trägerschaft des Kreises geführten Schulen und Einrichtungen unentgeltlich. Dies gilt auch für alle Veranstaltungen, die vom Kreis Kleve und unmittelbar vom Kreissportbund Kleve e. V. durchgeführt werden.
- (7) Das Benutzungsentgelt für andere als in Absatz 5 genannte Benutzer beträgt je angefangene Wasserzeit (60 Minuten) 22,50 EURO.

§ 5

Benutzungsentgeltermäßigung und -erlass

Der Landrat kann das Benutzungsentgelt ermäßigen oder erlassen, wenn die Erhebung eine unbillige Härte bedeuten würde oder eine Entgeltbefreiung im Interesse des Kreises Kleve geboten erscheint.

§ 6

Zahlungspflichtiger und Zahlung des Benutzungsentgeltes

- (1) Zur Zahlung des Entgeltes sind diejenigen verpflichtet, die die Benutzung beantragt haben.
- (2) Das Benutzungsentgelt ist entsprechend der Festsetzung in der schriftlichen Genehmigung
- bei einmaliger Benutzung unmittelbar nach der durchgeführten Veranstaltung;
 - bei regelmäßiger Benutzung (wöchentlich, monatlich o. a.) quartalsweise fällig.
- Das Benutzungsentgelt ist an die Kreiskasse Kleve zu entrichten.
- (3) Der Landrat oder dessen Beauftragte/r sind berechtigt, die Einnahmen und Eintrittsgelder des Veranstalters bei denjenigen Veranstaltungen, bei denen die Benutzungsentgelte prozentual nach den Bruttoeinnahmen berechnet werden, zu prüfen. Das Prüfungsrecht der Arbeitsgruppe Rechnungsprüfung (AG-RP) des Kreises Kleve bleibt hiervon unberührt.
- (4) Werden Schulräume oder Sportanlagen nach Erteilung der Benutzungsgenehmigung durch den Kreis Kleve aus Gründen, die der Kreis nicht zu vertreten hat, nicht benutzt, bleibt der Anspruch auf die Entrichtung des Entgeltes bestehen.
- (5) Das Benutzungsentgelt ist ein öffentlich-rechtliches Entgelt und kann im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 7

Hilfspersonal

Das für die Durchführung von Veranstaltungen benötigte Hilfspersonal (Kasse, Platzanweisung, Aufsicht etc.) wird grundsätzlich vom Veranstalter gestellt und vergütet. Ausnahmen bedürfen einer besonderen schriftlichen Regelung.

§ 8

Besondere Benutzungshinweise

- (1) Die Gebäude, Anlagen und Einrichtungen der Schulen und Sportanlagen einschließlich der Zugangswege sowie die vorhandenen Geräte des Schulraumes bzw. der Sportanlage sind schonend und sachgemäß zu behandeln und zu nutzen.
- (2) Jeder Veranstalter oder Nutzer/in hat die Pflicht, für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen.
- (3) Das Rauchen in den Schulräumen und Sportanlagen ist untersagt.
- (4) Der Vertrieb von Waren aller Art und andere wirtschaftliche Betätigungen sind mit Ausnahme des Verkaufes von Speisen und Getränken nicht gestattet. Der Vertrieb von Speisen und Getränken darf nur mit vorheriger Genehmigung der Schulleitung in den dafür vorgesehenen Räumen stattfinden und auch nur dort verzehrt werden. Der Verzehr z. B. in der Sporthalle ist untersagt.
- (5) Die Benutzer sind insbesondere bei den Sportanlagen dafür verantwortlich, dass die Nutzung nur unter der ständigen Aufsicht einer/eines verantwortlichen volljährigen und ausgebildeten Übungsleiterin/Übungsleiters erfolgt. Der/die Übungsleiter/in hat sich vor der Benutzung der Räume und Geräte vom ordnungsgemäßen Zustand dieser zu überzeugen. Er hat etwaige Schäden oder Mängel sofort und die während der Benutzung eingetretene Schäden beim Verlassen der Räume dem/der Hausmeister/in bzw.

dem/der Hallenwart/in mitzuteilen. Soweit vorhanden können die Schäden oder Mängel im Belegungsbuch notiert werden.

- (6) Mit dem Nutzer (außer den Schulen) wird eine Nutzungsvereinbarung über die eigenverantwortliche Nutzung kreiseigener Räume und Sportanlagen geschlossen, die weitere maßgebliche Regelungen zur Nutzung der Schulräume und Sportanlagen beinhaltet.
- (7) Die Sport-, Turn- und Gymnastikhallen dürfen nach Ablegen der Straßenschuhe nur barfuß oder mit solchen Turnschuhen betreten werden, die den Boden nicht beeinträchtigen.
Mit den Geräten in den Sportanlagen ist wie folgt umzugehen:
 - Die Turngeräte sind zweckentsprechend und schonend zu behandeln und nach ihrer Benutzung wieder an ihre Plätze zu stellen.
 - Böcke, Pfähle und Barren sind dann auf die niedrigste Höhe zu bringen.
 - Die Barren dürfen nicht auf den Rollen stehen und müssen entspannt werden.
 - Die Klettertaue dürfen nicht verknotet werden.
 - Turngeräte dürfen nicht aus der Halle entfernt werden.
 - Bei Ballspielen dürfen nur saubere Bälle benutzt werden.
- (8) Werbung jeglicher Art auf dem Schulgelände sowie in, an und auf Schulgebäuden und Sportanlagen ist unzulässig. Das Anschlageln von Bekanntmachungen und das Einschlagen von Nägeln und Haken ist nicht gestattet.
- (9) Berechtigten Anweisungen des/der Hausmeisters/in, Hallenwartes/in oder einer sonstigen verantwortlichen Person des Kreises Kleve ist Folge zu leisten.

§ 9

Schadenersatz, Haftung

- (1) Der/die Benutzer/in haftet für alle Schäden, für die ihn/ihr oder seine verantwortlichen Helfer/innen, Mitglieder oder sonstige Personen, die mit der Planung, Vorbereitung, Gestaltung und Durchführung von Veranstaltungen und Benutzungsstunden befasst sind, ein Verschulden trifft. Soweit der/die Benutzer/in nicht haftet, hat er/sie dem Kreis Kleve bei der Verfolgung von Schadenersatzansprüchen gegen Dritte, insbesondere Besucher/innen, zu unterstützen.
Schäden, die auf normalen Verschleiß oder Materialfehler zurückzuführen sind, fallen nicht unter diese Regelung.
Der/die Nutzer/in ist verpflichtet, entstandene Schäden an den überlassenen Räumlichkeiten oder dem Inventar unverzüglich zu melden.
Der Kreis übergibt die Räumlichkeiten und das Inventar in einem ordnungsgemäßen Zustand. Der/die Nutzer/in prüft vor Benutzung der Räume die Einrichtungsgegenstände und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und stellt durch einen Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Einrichtungsgegenstände und Geräte nicht benutzt werden.
Es wird gemäß § 830 BGB darauf hingewiesen, dass wenn mehrere durch eine gemeinschaftlich begangene unerlaubte Handlung einen Schaden verursacht haben, jeder für den Schaden verantwortlich ist. Das Gleiche gilt, wenn sich nicht ermitteln lässt, wer von mehreren Beteiligten den Schaden durch seine Handlung verursacht hat.
Bei nicht rechtsfähigen Personengruppen haftet der/die Antragssteller/in persönlich, sofern kein Verursacher genannt wird. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner/innen.
- (2) Im Schadenfall haftet der Kreis Kleve bei Personen-, Sach- oder Vermögensschaden nach den gesetzlichen Regelungen nur, wenn hinsichtlich der Beschaffenheit der Schulräume und Sportanlagen oder des Verhaltens der Bediensteten des Kreises Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen hat. Unfälle sind dem Kreis Kleve unverzüglich mitzuteilen.
Der/die Benutzer/in stellt den Kreis Kleve sowie seine Bediensteten von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner verantwortlichen Helfer/innen, Mitglieder oder sonstigen Personen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Schulräume und Sportanlagen sowie deren Einrichtungen mittelbar oder unmittelbar gegen den Kreis Kleve entstehen können.
Der Kreis Kleve übernimmt keine Haftung für beschädigte oder in Verlust geratene Fahrzeuge (z. B. Fahrräder, Motorfahrzeuge, u. ä.), Gegenstände, Kleidungsstücke, Bargeld und Wertsachen der Benutzer/innen oder Besucher/innen.
Unberührt bleibt auch die Haftung des Kreises Kleve als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

§ 10

Gegenstände der Veranstalter

- (1) Fremdes Inventar und Mobiliar darf nur mit vorheriger Zustimmung des Kreises Kleve unter Einbeziehung der jeweiligen Schulleitung eingebracht und dort über die tägliche Nutzungszeit hinaus aufbewahrt werden. Die Gegenstände sind so unterzubringen, dass sie den Schulbetrieb nicht stören oder gefährden.
- (2) Für den verkehrssicheren Zustand dieser Gegenstände ist der/die Nutzer/in alleine verantwortlich. Ersatzansprüche wegen Beschädigung dieser Gegenstände sind ausgeschlossen.

§ 11

Hausrecht

- (1) Vertretern des Kreises Kleve, der Schulleitung und dessen Beauftragten ist jederzeit Zutritt zu gewähren.
- (2) Der Landrat oder eine von ihm beauftragte Person übt vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 3 und 4 das Hausrecht aus.
- (3) Die Schulleitung übt in den Schulräumen, Sportanlagen und auf dem Schulgrundstück das Hausrecht aus. Sie ist berechtigt, bei groben und wiederholten Verstößen gegen diese Satzung einzelne Personen von der Veranstaltung auszuschließen und vom Grundstück zu verweisen oder in

besonders schweren Fällen die weitere Durchführung der Veranstaltung am Benutzungstage zu untersagen.

- (4) Bei Abwesenheit der Schulleitung übt eine von ihr mit ihrer Vertretung beauftragten Lehrperson, sonst der/die Hausmeister/in bzw. der/die Hallenwart/in, das Hausrecht aus.
- (5) Der Landrat ist bei schwerwiegenden Verstößen gegen das Hausrecht oder sonstigen Bestimmungen dieser Satzung berechtigt, die Erlaubnis zur weiteren Benutzung zurückzuziehen. In diesem Fall steht dem/der Nutzer/in kein Anspruch gegen den Kreis Kleve wegen eines ihm hierdurch entstandenen oder noch entstehenden Schadens zu.

§ 12

Schlussbestimmungen/Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung für die Benutzung von Schulräumen und Sportanlagen des Kreises Kleve vom 06.07.2006 aufgehoben.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Kreises Kleve wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Kleve vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Spree
Landrat

Kleve, 03.06.2020